



3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, als obere Flurbereinigungsbehörde erlässt im

Bodenordnungsverfahren Damsdorf

Az.: 1/002/I

folgende Anordnung:

1. Zuziehung von Flurstücken

Das Verfahrensgebiet des durch den Anordnungsbeschluss vom 23.11.1999 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 19.12.2000 und dem 2. Änderungsbeschluss vom 10.06.2005 entstandenen Bodenordnungsverfahrens wird gem. § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹⁾ i. V. mit § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)²⁾ wie folgt geändert:

Zum Bodenordnungsverfahren werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurneuordnung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Damsdorf	3	117/102, 118/102, 119/102

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf 1.425 ha.

¹⁾ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

²⁾ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

2. Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss mit Anlage wird den betroffenen Grundstückseigentümern bekannt gemacht.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

- a) die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten,
- b) Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der durch den Anordnungsbeschluss vom 23.11.1999 entstandenen Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Damsdorf.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des 3. Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

6. Gründe

Zur Realisierung einer Maßnahme zur Regenwasserrückhaltung als gemeinschaftliche Anlage der TG ist es erforderlich, die unter 1. genannten Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen. Bei starken Niederschlägen läuft das Wasser von der höher gelegenen Fläche nördlich der Bergstraße auf dieselbe, was dazu führt, dass die Straße und angrenzende Wohngrundstücke überflutet werden. Mit dem neu anzulegenden Wasserrückhaltebecken soll das aus den Ackerflächen auflaufende Wasser gezielt aufgefangen werden. Ohne die Zuziehung dieser Flurstücke wäre das Projekt nicht umsetzbar.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 10.07.2008

Im Auftrag

Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



Anlage

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte -

Fachdienst Kataster u. Vermessung Potsdam-Mittelmark
Lankeweg 4
14513 Teltow

Maßstab 1:2500

Auszug vom 11.07.2008

Gemeinde : Kloster Lehnin
Gemarkung : Damsdorf

Flur : 3
Flurstück : 117/102, 118/102, 119/102

Antrags-Nr.:
LVLf-04-1829924



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt und darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbeiten zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behörde oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch sind jedoch zulässig (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.

